

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/4/30 2005/04/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2008

Index

E6j

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

62002CJ0201 Delena Wells VORAB;

MinroG 1999 §116;

MinroG 1999 §119;

UVPG 2000 §3 Abs7;

Rechtssatz

Im Urteil Rs C-201/02, Delena Wells, hat der EuGH, (Rn. 52 f dieses Urteils) - bezogen auf den ihm vorgelegenen Fall eines "mehrstufigen Genehmigungsverfahrens" (die Grundsatzentscheidung legt Vorgaben fest, über die die Durchführungsentscheidung nicht hinausgehen darf; vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2006, Zl. 2002/03/0213) - ausgesprochen, dass die Prüfung der Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt grundsätzlich durchzuführen ist, sobald dies möglich ist, also im Verfahren betreffend die Grundsatzentscheidung. Nur dann, wenn diese Auswirkungen erst im Verfahren zur Erlassung der Durchführungsentscheidung ermittelt werden können, sei die Prüfung in diesem Verfahren durchzuführen. Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies: Selbst wenn für die unstrittig bereits 1997 erteilte Genehmigung der Rohstoffentnahme (Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes) eine UVP notwendig gewesen wäre, so könnte die UVP im gegenständlichen Verfahren betreffend die Genehmigung der Bergbauanlage nur dann nachgeholt werden, wenn Letztere ein Teil eines mehrstufigen Verfahrens für die Genehmigung der Rohstoffentnahme wäre. Dies ist aber nicht der Fall: Die Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen (§ 116 MinroG) und die Genehmigung von Bergbauanlagen (§ 119 MinroG) stehen zueinander nicht im Verhältnis der Grundsatzentscheidung zur Durchführungsentscheidung, handelt es sich dabei doch um zwei rechtlich voneinander unabhängige Entscheidungen mit jeweils eigenständigem Genehmigungsgegenstand (vgl. in diesem Zusammenhang das Erkenntnis vom 12. September 2007, Zlen. 2005/04/0115 bis 0117, in dem betont wurde, dass der Verfahrensgegenstand bei der Genehmigung einer Bergbauanlage nicht der Abbau selbst ist).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62002J0201 Delena Wells VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2008:2005040054.X02

Im RIS seit

28.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at